

Veröffentlichungsvertrag 0

Dieser Vertrag regelt das rechtliche Verhältnis zwischen der veröffentlichenden Person und der Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH bei der Veröffentlichung von Dokumenten (z. B. Aufsätze und Dissertationen) und Forschungsdaten. Im Folgenden werden diese als digitale Objekte bezeichnet.

Veröffentlichungsvertrag (Deposit Licence)

zwischen Frau / Herrn

Vorname Nachname (im Folgenden: Person)

und der Zeppelin Universität gemeinnützige GmbH in Friedrichshafen (im Folgenden: ZU)

Dieser Vertrag kommt dadurch zustande, dass die Person diesen über Zeppelin University Research Documentation System and Repository (ZUdoc) nebst weiteren Daten an die ZU übermittelt.

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das vorliegende digitale Objekt der Person unter dem Titel:

Mein neuestes Werk

(bei Forschungsdaten bitte neben dem Titel auch die Art und Menge sowie evtl. Herkunft (Projektbeschreibung) spezifizieren, ggf. auf einem Beiblatt)

Das digitale Objekt soll in elektronischer Form auf dem institutionellen Repositorium ZUdoc der ZU erstmalig veröffentlicht werden. Handelt es sich um eine zulässige Zweitveröffentlichung, ergibt sich die Quelle der Erstveröffentlichung aus den Metadaten.

§ 2 Rechteeinräumung durch die veröffentlichende Person

1. Die Person räumt der ZU ein einfaches Nutzungsrecht in Bezug auf ihr digitales Objekt ein. Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt ohne zeitliche, räumliche und inhaltliche Einschränkung.
2. Das der ZU übertragene Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere:
 - das Recht zur Vervielfältigung des digitalen Objekts,
 - das Recht zur Bearbeitung des digitalen Objekts, um Datenmigrationen durchführen zu können,
 - das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des digitalen Objekts, unter anderem auch durch Drittanbieter.
3. Die Person wird durch diese Verfügung nicht daran gehindert, zusätzlich anderweitig über die Rechte an ihrem digitalen Objekt zu verfügen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Publikation auf ZUdoc eine spätere anderweitige Publikation erschweren oder verhindern kann, soweit hierfür die Übertragung eines ausschließlichen Nutzungsrechts an dem digitalen Objekt an einen Verlag erforderlich ist.

§ 3 Modalitäten der Datenübertragung

1. Die Person stellt der ZU ihr digitales Objekt in der Regel mittels Uploads auf das Repositorium ZUdoc der ZU zur Verfügung. Andere Übertragungsmöglichkeiten sind nur nach Rücksprache mit der ZU möglich.
2. Beim Upload ihres digitalen Objekts versieht die Person es mit beschreibenden Dokumentdaten (sog. Metadaten). Bei einer Dissertation oder einer Habilitation ist ein Abstract verpflichtend.
3. Beim Upload hat die Person die Möglichkeit, ihr digitales Objekt unter eine maschinenlesbare Lizenz, beispielsweise eine Creative Commons-Lizenz, zu stellen. Die von der Person erstellten beschreibenden Dokumentdaten und das Abstract werden unter einer CC-00 Lizenz veröffentlicht. Die Person erklärt, die Lizenzbedingungen unter <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> zur Kenntnis genommen zu haben und ist mit ihnen einverstanden.

§ 4 Besonderheiten in Bezug auf Dissertationen und andere Prüfungsarbeiten

1. Die nach der Promotionsordnung erforderliche Druckerlaubnis ist von der Person vor der Veröffentlichung auf ZUdoc bei der Zeppelin University Graduate School – ZUGS – einzureichen.
2. Die Person muss die nach der Promotionsordnung oder Habilitationsordnung vorgegebene Anzahl von Druckexemplaren bei der ZUGS einreichen. Die Person ist verpflichtet sicherzustellen, dass die elektronische und die gedruckte Version ihres Werkes inhaltlich und im Seitenumbruch identisch sind.
3. Für die Veröffentlichung einer Studienabschlussarbeit auf ZUdoc ist die entsprechende Empfehlung des die Arbeit betreuenden Hochschullehrenden nachzuweisen.
4. Für den Fall, dass bei einer kumulativen Dissertation mehrere Autorinnen oder Autoren an den einzelnen Beiträgen beteiligt waren, ist die Person abweichend von § 6 Nr. 1 und nach Maßgabe der Promotionsordnung verpflichtet, vor Veröffentlichung die Einwilligung der weiteren Autorinnen oder Autoren zur vorliegenden Art von Veröffentlichung über ZUdoc einzuholen.

§ 5 Veröffentlichung auf dem institutionellem Repositorium ZUdoc der Zeppelin Universität

1. Die ZU veröffentlicht das digitale Objekt auf dem institutionellen Repositorium ZUdoc und sorgt für den bibliographischen Nachweis des digitalen Objekts in lokalen, regionalen und überregionalen Bibliothekskatalogen bzw. Nachweisinstrumenten.
2. Um die Zitierbarkeit des digitalen Objekts zu ermöglichen, versieht es die ZU mit einem oder nach Bedarf mehreren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Persistent Identifier(n).
3. Die ZU stellt im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die zukünftige Lesbarkeit des digitalen Objekts durch Datenmigration sicher, sofern eine solche aufgrund der technischen Entwicklung notwendig wird. Die Person erklärt insoweit ihre Einwilligung.

§ 6 Gewährleistung; Mitteilungspflicht, Haftungsfreistellung

1. Die Person versichert, dass sie alleine berechtigt ist, der ZU die in § 2 genannten Rechte einzuräumen, dass das digitale Objekt keine Rechte Dritter verletzt und dass sie zur Einräumung der Rechte aufgrund dieses Vertrages berechtigt ist. Ferner versichert die Person, dass sie keine diesem Vertrag entgegenstehenden Verfügungen getroffen hat und insbesondere kein ausschließliches Nutzungsrecht an eine dritte Person übertragen hat. Schließlich versichert die Person, dass sie beim Verfassen des Werkes die allgemein

- anerkannten Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens beachtet hat.
2. Die Person verpflichtet sich, die ZU unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn gegen sie Ansprüche geltend gemacht werden, die darauf begründet sind, dass das digitale Objekt Rechte Dritter verletze.
 3. Die ZU ist berechtigt, den Zugang zu dem oben genannten digitalen Objekt - auch vorläufig - zu sperren, falls ihr Informationen in Bezug auf das digitale Objekt bekannt werden, die geeignet sind, eine Haftung der ZU gegenüber einem Dritten zu begründen.
 4. Im Falle der Verletzung einer Gewährleistung nach § 6 Abs. 1 sowie im Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung dieses Vertrages durch die Person, stellt diese die ZU von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen Kosten frei.

§ 7 Vertragsbeendigung

1. Der Publikationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Er endet automatisch, wenn das Nutzungsrecht an dem digitalen Objekt durch Rechterückruf nach den Vorschriften des Urheberrechtsgesetze oder aus anderen Gründen an die Person zurückfällt.

§ 8 Beteiligung weiterer Personen

Weitere Beiträge zu diesem digitalen Objekt haben geleistet:

Es waren keine weiteren Personen beteiligt.

Friedrichshafen, den 26.04.2025